

## § 5

(1) Der Tarif EHL gilt für Erdgaslieferungen aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme  $\geq 170$  Gcal/a).

(2) Der Tarif EHM gilt für alle sonstigen Abnehmer von Erdgas aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz.

(3) Die Tarife SBZ, SBG und EBZ gelten für den Verbrauch von Gas in Wohnungen und ihren Nebenräumen für Kochen, Heißwasserbereitung und teilweises Beheizen.

(4) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten beim Bezug von Stadtgas und Erdgas die folgenden Tarife:

— für die Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen die Tarife SPM und EPM

— für die übrigen Einrichtungen — auch in der Hauptstadt der DDR, Berlin, — die Tarife SBZ und EBZ.

(5) Die Tarife SWM und EWM können anstelle der Tarife SBZ bzw. EBZ für den Wohnraumheizverbrauch gewählt werden, wenn dem Abnehmer

a) in einem Wohnhaus mit bauseitig ausgestatteter Gaswohnraumheizung eine Wohnung zugewiesen wurde

b) auf Antrag vom zuständigen Energieversorgungsbetrieb die Genehmigung erteilt wird, seine Wohnräume **ausschließlich** mit Gas zu beheizen.\*

In diesen Fällen ist der gesamte Gasverbrauch zu den Bedingungen der Tarife SWM bzw. EWM abzurechnen.

(6) Der Tarif SWG gilt für den Wohnraumheizverbrauch von Stadtgas in der Hauptstadt der DDR, Berlin. Er ist auf die Gasmengen anwendbar, die bei der Genehmigung des Energieträgereinsatzes\* für Wohnraumheizung zugrunde gelegt wurden. Der übrige Verbrauch — einschließlich des Verbrauches von Gasheizgeräten in Küche und Bad — wird nach dem Tarif SBG abgerechnet.

(7) Die Pauschalbeträge PBB und PBH gelten für die Inanspruchnahme von Stadtgas oder Erdgas in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung, soweit sie in Neubauwohnungen bestehen, die nach dem 31. März 1974 fertiggestellt und bezogen wurden.

## Gütebestimmungen

## § 6

Die in den Gas-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards\*\* entsprechen.

## § 7

## Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskordinierungsorgane mitgeteilt.\*\*\*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II Nr. 49 S. 369).

\*\* Z. Z. gelten die TGL 28 049 für Stadtgas und die TGL 28 050 für Erdgas.

\*\*\* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen; als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusgemäßen Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. Pr. 78 vom 30. Dezember 1971 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) — (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 78/1 vom 29. März 1974 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) — (GBl. I Nr. 19 S. 187) sowie die auf ihrer Grundlage herausgegebenen Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) vom 27. Juli 1972 außer Kraft.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften\* beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan\*\* einzureichen.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister  
für Kohle und Energie

Siebold

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teüprelnormativen und Kalkulationselementen — Preis antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

## Anordnung Nr. Pr. 127 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie

vom 15. Mai 1975

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer\*

111 40 00 0 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser)  
nur Fremdadgabe

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden

\* Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Neudruck 1972 einschließlich der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.